



### A. Zeichenerklärung

- I. Zeichnerische Festsetzungen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauGB
- 1. Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauGB
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauGB
- | Beispiel  | Sondergebiet      |
|---|-------------------|
| Zweckbestimmung   | Agri-Photovoltaik |
| Grundflächenzahl (GRZ) (je 100m <sup>2</sup> Grundfläche)                       | 0,6               |
| Grundstück mit max. zulässiger Anbaufläche (über 100m <sup>2</sup> Grundfläche) | 5,00 m            |
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 11 Abs. 2 BauGB
- 4. Verkehrsflächen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 5. Versorgungsanlagen und -leitungen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Abs. 1a BauGB
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- V 1: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 1)
  - V 2: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 2)
  - V 3: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 3)
  - V 4: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 4)
  - M 1: Mauerwerk (Mauerwerk)
  - A 1: Anbaufläche (Anbaufläche)
  - A 2: Anbaufläche (Anbaufläche)
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- HN 415: Hochspannungsleitung
  - HN 410: Hochspannungsleitung
  - HN 405: Hochspannungsleitung
  - HN 400: Hochspannungsleitung
  - HN 395: Hochspannungsleitung
  - HN 390: Hochspannungsleitung
  - HN 385: Hochspannungsleitung
  - HN 380: Hochspannungsleitung
  - HN 375: Hochspannungsleitung
  - HN 370: Hochspannungsleitung
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- V 1: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 1)
  - V 2: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 2)
  - V 3: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 3)
  - V 4: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 4)
  - M 1: Mauerwerk (Mauerwerk)
  - A 1: Anbaufläche (Anbaufläche)
  - A 2: Anbaufläche (Anbaufläche)
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- HN 415: Hochspannungsleitung
  - HN 410: Hochspannungsleitung
  - HN 405: Hochspannungsleitung
  - HN 400: Hochspannungsleitung
  - HN 395: Hochspannungsleitung
  - HN 390: Hochspannungsleitung
  - HN 385: Hochspannungsleitung
  - HN 380: Hochspannungsleitung
  - HN 375: Hochspannungsleitung
  - HN 370: Hochspannungsleitung
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- V 1: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 1)
  - V 2: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 2)
  - V 3: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 3)
  - V 4: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 4)
  - M 1: Mauerwerk (Mauerwerk)
  - A 1: Anbaufläche (Anbaufläche)
  - A 2: Anbaufläche (Anbaufläche)

### C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 34)
- Vorvertrag über die bauliche Nutzung der Grundstücke Bauvertragsverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3796) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 34)
- Thüringer Bauordnung (ThüBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GBl. Nr. 5/45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (GVBl. S. 21)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baubestimmungen und die Darstellung des Planwerks - Planvertragsverordnung vom 18. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1691) (16. 12. 1960), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1662)
- Darüber hinaus geltendes Recht bildet in seiner jeweils aktuellen Fassung, soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht anderes regeln:
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- V 1: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 1)
  - V 2: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 2)
  - V 3: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 3)
  - V 4: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 4)
  - M 1: Mauerwerk (Mauerwerk)
  - A 1: Anbaufläche (Anbaufläche)
  - A 2: Anbaufläche (Anbaufläche)
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- HN 415: Hochspannungsleitung
  - HN 410: Hochspannungsleitung
  - HN 405: Hochspannungsleitung
  - HN 400: Hochspannungsleitung
  - HN 395: Hochspannungsleitung
  - HN 390: Hochspannungsleitung
  - HN 385: Hochspannungsleitung
  - HN 380: Hochspannungsleitung
  - HN 375: Hochspannungsleitung
  - HN 370: Hochspannungsleitung
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- V 1: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 1)
  - V 2: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 2)
  - V 3: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 3)
  - V 4: Verkehrsfläche (Verkehrsmittelzufahrt V 4)
  - M 1: Mauerwerk (Mauerwerk)
  - A 1: Anbaufläche (Anbaufläche)
  - A 2: Anbaufläche (Anbaufläche)
- Verkehrs- und Versorgungsanlagen:**
- HN 415: Hochspannungsleitung
  - HN 410: Hochspannungsleitung
  - HN 405: Hochspannungsleitung
  - HN 400: Hochspannungsleitung
  - HN 395: Hochspannungsleitung
  - HN 390: Hochspannungsleitung
  - HN 385: Hochspannungsleitung
  - HN 380: Hochspannungsleitung
  - HN 375: Hochspannungsleitung
  - HN 370: Hochspannungsleitung

### D. Planungsgrundlage

- 1. Aufstellungs- / Einleitungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB durch die Stadtverwaltung Schalkalden am 25.09.2023, Beschluss-Nr.: 120/23**
- 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat in der Zeit vom 02.01.2024 bis 30.01.2024 stattgefunden.**
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat in der Zeit vom 11.12.2023 bis 12.01.2024 stattgefunden.**
- 4. Zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der von der Stadtverwaltung Schalkalden am ..... gebilligten Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.**
- 5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der von der Stadtverwaltung Schalkalden am ..... gebilligten Fassung vom ..... wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.**
- 6. Beschluss zur Abwägung durch die Stadtverwaltung Schalkalden am .....**
- 7. Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Stadtverwaltung Schalkalden gemäß § 10 (1) BauGB am .....**
- 8. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am ..... mit Aktenzeichen ..... von der unteren Rechtsaufsicht des LRA Schalkalden-Meinungen genehmigt.**
- 9. Ausfertigung:** Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Schalkalden, den .....  
 Siegel Kaminski  
 Bürgermeister

Schalkalden, den .....  
 Siegel Kaminski  
 Bürgermeister

**10. Rechtswirksame Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt Nr. .... am .....** Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

### B. Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 23 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 1 Abs. 3 BauVVO  
 Gemäß Planzeichnung ist das Sondergebiet Erneuerbare Energien nach § 11 Abs. 2 BauVVO als Sondergebiet Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlagen (SO Agri-PV)" festgesetzt.  
 1.1. Zulässig sind ausschließlich:  
 - kleinere Solaranlagen i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a lit. a EGG in aufgeständerter Form in einem Flächenverhältnis von mindestens 3:1  
 - technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Erzeugung der Solaranlagen erforderlich sind  
 - Solarerzeugungsanlagen mit Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlagen (SO Agri-PV)"  
 - Gebäude zur Stromspeicherung und zur Zwischenspeicherung des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms  
 Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebietes sind ausschließlich Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in Durchführungsvertrag verpflichtet hat.  
 1.2. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf höchstens 15 % der Sondergebietfläche Agri-Photovoltaikanlagen betragen.  
 1.3. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Anlagen und Einrichtungen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem sie nach Fertigstellung und Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten nicht betrieben wurden. Eine Rückübernahme erfolgt ab dem Zeitpunkt einer Umwidmung der Nutzung. Nach Beendigung der Nutzung sind die Solaranlagen einschließlich der errichteten Nebenanlagen sowie die Betriebsanlagen innerhalb einer 12-Monatsfrist zurückzubauen. Der Rückbau ist durch eine Baubest. zu sichern. Hinweis: Die Pflicht für den Rückbau ist in Durchführungsvertrag mit der Stadtverwaltung Schalkalden vertraglich zu regeln.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
 2.1. Die maximal überbaubare Grundfläche ist durch die in der Nutzungsplanung in der Planzeichnung (Teil A) angegebenen Grundflächenzahl festgelegt. Die Grundflächenzahl bezieht sich auf die Photovoltaikmodule in waagrechter Position. Maßgebend ist dabei die als Sondergebiet mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaikanlagen" gekennzeichnete Fläche.  
 2.2. Die Gesamthöhe der Module einschließlich Tragkonstruktion darf 5,00 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe für bauliche Nebenanlagen beträgt 5,00 m, jeweils über Geländehöhefläche. Gemessen wird die Oberkante bestmöglicher Gelände (vgl. Höhenwert in der Planzeichnung).
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauVVO  
 3.1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Einzeichnungen im Plan (Baugrenze) festgesetzt.  
 3.2. Für den Betrieb der Agri-Photovoltaikanlagen erforderliche Nebenanlagen, Zuwegungen und Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze allgemein zulässig.  
 3.3. Die in zeichnerischen Teil festgesetzten Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Einfriedigungen als Drahtzaun bis 2,25 m Höhe, gemessen ab fertiger Geländeoberfläche in m, im Bereich der Gebäude mit den Baugrenzen bis zu 2,75 m hoch sein. Höhe mit jeweils mindestens 20 cm Bodenfreiheit.  
 3.4. Flächenverwässerung innerhalb des Geltungsbereiches Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind als landwirtschaftliche Nutzfläche zu sichern, soweit keine anderweitige Grundriethliche Maßnahme festgesetzt wird.
- 4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
 Für neu anzulegen bzw. auszubauende Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebietes wird eine Mindestbreite von 3,00 m, im Bereich von Kurven von 3,00 m festgesetzt. Sind während der Bauphase der Photovoltaikanlage größere Wegbreiten, beispielsweise für die Anlieferung einzelner Module notwendig, sind diese im Anschluss an die Bauphase auf die jeweils festgelegte Mindestbreite zurückzubauen. Notwendige neue befestigte Flächen innerhalb der Baugrenzen sind wasserbunden auszuführen.
- 5. Ver- und Entsorgungsleitungen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB  
 5.1. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verlaufen Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energiezentrale GmbH und Co KG. Es handelt sich um eine Energieerzeugungsanlage im Planbereich. Die Anlagen sind im Informationsblatt der TEN Thüringer Energie AG, der Leitungstabelle und der Schutztafelkarte in der Planzeichnung dargestellt. Der Begründungspunkt 4.5 sind die einzuhaltenden Auflagen zu entnehmen.  
 5.2. Zu den vorhandenen Gebäuden ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 6.1. Die Verriegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudemaßnahmen zu beschränken. Die Maßnahme ist auf die erforderlichen Gebäudemaßnahmen zu beschränken. Die Maßnahme ist auf die erforderlichen Gebäudemaßnahmen zu beschränken.  
 6.1.2. Die Solarmodule sind aufzustützen. Die Flächen zwischen den Solarmodulen werden als Ackerschichten genutzt und sind entsprechend zu bewirtschaften.  
 6.1.3. Die Verriegelung zwischen den Modulen und von den Modulen zu den Wechselrichtern ist oberirdisch an Montagegestelle zu führen.  
 6.1.4. Anlaufende Regenwasser darf nicht abgeleitet werden und ist auf der Fläche großflächig zu versickern.  
 6.2. Naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Bodenschutz (Diese Maßnahmen sind in der Planzeichnung ausgewiesen.)  
 6.2.1. Vermeidungsmaßnahme V 1: Beseitigung von im gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen.  
 6.2.2. Vermeidungsmaßnahme V 2: Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Waldflächen. Dauerhafte Pflege innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Bedarf und für die Herstellung der Verknüpfung der Durchdringung von einem naturnahen Pflanzenschutz. Die Gehölzpflege ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Forstbehörde und nur im Zeitraum vom 10. bis 28.06. eines Jahres aus Antriebsrichtungen zulässig (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 EBNatSchG).  
 6.2.3. Vermeidungsmaßnahme V 3: Der geschützten Biotop, hier: Leeseitenflächen mit Gehölzen und ruderalen Grasfluren ist zu erhalten.  
 6.2.4. Vermeidungsmaßnahme V 4: Bodenschutz in der Bauphase und Bodenrechtliche Baubegleitung im gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.  
 6.2.5. Minderungsmaßnahme M 1: Der Bodenbestand des Zaunes (Bodenkerntablet - Zaunmarken) hat durchgängig mindestens 20 cm zu betragen. Mit dieser Maßnahme wird die Zerschneidung von Lebensräumen gemindert. Sozial und nicht zulässig.  
 6.3. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Sondergebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
 6.3.1. Ausgleichsmaßnahme A 1: Umwandlung von Ackerschichten in extensives Grünland entlang der Waldstrukturen. Die Grünflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.  
 6.3.2. Ausgleichsmaßnahme A 2: Umwandlung von Ackerschichten in extensives Grünland in Hangbereichen. Die Grünflächen sind extensiv zu pflegen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsmaßnahme A 2 ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern.  
 7. Baurechtliche Festsetzungen  
 § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 2 ThürBO  
 7.1. Außerhalb des Geltungsbereichs des Sondergebietes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)  
 7.1.1 Die Solarmodule sind mit einer reflexionsmindernden Beschichtung auszustatten.  
 7.1.2 Die Oberflächen der Konstruktionsbauteile (Planken und Unterkonstruktionen) sowie den Nebenanlagen sollen reflexionsarm sein.  
 7.1.3 Alle im Planungsbereich zu errichtenden Solarmodule sollen von gleicher Bauart sowie in Farbe und Ausführung identisch sein. Bei einem späteren Austausch einzelner Module können Ausnahmen im geringen Umfang zugelassen werden.  
 7.2. Einfriedigungen  
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO  
 7.2.1 Einfriedigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Es sind ausschließlich Maschendraht- bzw. Gitterblechbauwerke mit einer maximalen Höhe von 2,25 m einschließlich der Unterkonstruktion zu verwenden. Im Bereich der Zufahrt dürfen die Zaunanlagen bis zu 2,75 m hoch sein.  
 8. Nachrichtliche Übernahmen  
 § 9 Abs. 6 BauGB  
 8.1. Schutzbäume  
 Die Planzeichnung enthält innerhalb des Naturgebietes "Thüringer Wald" im südwestlichen Bereich des Planungsbereichs festgesetzte Schutzgebiete gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (Vgl. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz, hier: § 17) sowie Schutzgebiete im Geltungsbereich des Sondergebietes. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete bzw. -objekte sind nicht betroffen.  
 Das Planungsbild liegt außerhalb von wasserrechtlichen Schutzgebieten.  
 9. Hinweise  
 9.1. Grundordnung und Bodenschutz  
 Die Standorte der dargestellten Biotopstrukturen wurden nicht genehmigt. Abweichungen zwischen genehmigten und tatsächlichen Standorten sind möglich. Für eventuelle Änderungen der Maßnahmen und dem Bodenschutz sind Maßnahmen mit Feinplanung zur konkreten Umsetzung und Planung zu beschreiben. Diese legen den Umweltschutz und Grundordnung fest.  
 9.2. Denkmalschutz  
 Aus dem Umfeld des Planungsbereichs liegen Hinweise auf den Standort einer mittelalterlichen Wallburg vor. Eine archäologische Begleitung ist erforderlich. Bei Entdeckung von Bodendenkmälern oder Bodendenkmälern sind diese zu sichern. Archäologische Bodendenkmälern und historische Stadtgrundrisse sind im Sinne des § 15 ThürBO unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.  
 9.3. Brandschutz  
 Schäden, die an öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, während der Bauphase für Baustellentransporte genutzt werden, sind mit Abschluss des Bauverfahrens zu beheben.  
 9.4. Immissionsschutz  
 9.4.1 Von den Modulen darf keine abstrahlende Blendwirkung ausgehen. Verkaufsfahrer dürfen durch die Module nicht geblendet werden. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Diese kann in Form von abstrahlungsreduzierenden Schutzgittern oder baulichen Maßnahmen am Zaun angebracht werden. Der Zaun darf dafür in notwendigen Maße an der Blendrichtung abgeändert werden.  
 9.4.2 Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie Wellenform von Transformator abstrahlende Geräusche, die im Lärm der Umgebung, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungswerte des Anlagenbereichs nachfolgend genannter Immissionswerte im jeweils 60 dB (A) unterschritten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionspunkte:  
 - tags (06:00 - 22:00 Uhr): 60 dB (A) für MD/55 dB (A) für WA und  
 - nachts (22:00 - 06:00 Uhr): 45 dB (A) für MD/40 dB (A) für WA  
 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Für langfristige Geräusche von der Anforderung des DIN 45695 maßgeblich. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachbarn anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm anhand der DIN 45695 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Vorhabenträger kostenfrei vorzulegen. Lärmmessungen sind im Zeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr zulässig.  
 9.4.3 Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Energiegewinnung aus Photovoltaik - Der Sandacker"**
- Planzeichnung**  
 M 1 : 1.000
- Bauleitplanung**  
 B19 ARCHITECTEN  
 Landschaftsarchitektin Andrea Fritz  
 Nürnberger Straße 27  
 D-36456 Barchfeld-Immelnborn  
 info@b19-architekten.com
- Vorhabenträger:**  
 1. Breitunger H&H PV GmbH  
 Nordstraße 14  
 98597 Breilungen  
 E-Mail: p.heimrich@gmx.de
- Stadtverwaltung Schalkalden** Stand: 22.06.2024